

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Dezember 2016

**1081.**

**Departement der Industriellen Betriebe, Fahrzeugkommission, Genehmigung der städtischen Fahrzeugpolitik**

**IDG-Status: öffentlich**

### **Ausgangslage**

Mit STRB Nr. 2191/2004 wurde die städtische Fahrzeugkommission geschaffen. Als Kompetenzzentrum für Fahrzeugbelange berät sie den Stadtrat und die Dienstabteilungen in Fragen der Flotten- und Beschaffungsstrategie, der Fahrzeugbeschaffung, des Fahrzeugbetriebs und -unterhalts sowie der Wrackverwertung.

Die Kommission wird präsiert vom Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe und setzt sich seit 1. September 2014 aus 16 Vertreterinnen und Vertretern aus den Departementen FD, SID, GUD, TED, HBD, DIB und SD zusammen (STRB Nr. 714/2014).

Für operative Fragen und Informationen, die Sicherstellung der Koordination und für die Vorbereitungen der Kommissionsarbeit ist das Fahrzeug-Kompetenzzentrum zuständig. Mit der Führung des Fahrzeug-Kompetenzzentrums hat der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe mit Verfügung vom 6. Juni 2008 das Elektrizitätswerk (ewz) beauftragt.

Die Fahrzeugkommission hat eine für sämtliche Dienstabteilungen verbindliche Fahrzeugpolitik formuliert, die der Vorsteher der Industriellen Betriebe dem Stadtrat letztmals am 19. Dezember 2012 zur Kenntnis gebracht hat (STRB Nr. 1681/2012). Sie ist im Fachintranet Fahrzeugmanagement publiziert. Die städtische Fahrzeugpolitik soll alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden (Ziff. 7 Abs. 2 der Fahrzeugpolitik vom 19. Dezember 2012). Am 29. Oktober 2015 hat die Fahrzeugkommission eine Arbeitsgruppe für die Aktualisierung der Fahrzeugpolitik eingesetzt.

Als Ergebnis liegen die aktualisierte städtische Fahrzeugpolitik sowie die dazugehörige Wegleitung vom 1. November 2016 vor, die genehmigt werden sollen.

### **Zweck**

Mit der städtischen Fahrzeugpolitik sollen die Beschaffung, Wartung und Nutzung der in der Verwaltung im Einsatz stehenden Fahrzeuge energieeffizient, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich umgesetzt werden. Dabei orientiert sich die Fahrzeugpolitik an den Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung und den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Hierzu gibt die Fahrzeugpolitik normative Ziele vor, insbesondere in den Bereichen Energie, Umweltschutz, Motorisierung und Treibstoffe.

### **Neuerungen in der städtischen Fahrzeugpolitik**

Die städtische Fahrzeugpolitik vom 1. November 2016 besteht aus zwei Dokumenten, der «Fahrzeugpolitik» und der «Wegleitung zur Fahrzeugpolitik». Die Fahrzeugkommission hat beide Dokumente am 1. November 2016 verabschiedet. Inhaltlich sind in der Fahrzeugpolitik insbesondere folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Ziff. 2 «Geltungsbereich» lässt begründete Ausnahmen für Einsatzfahrzeuge des Sicherheitsdepartements zu.
- Ziff. 6.1 «Technologie und Motorisierung» sieht für Personenwagen der Kategorie I nur Beschaffungen von Alternativantrieben vor, soweit die Mehrkosten im Lebenszyklus 15 Prozent im Vergleich zur konventionell angetriebenen Lösung nicht überschreiten. Damit soll ein Bestand von mindestens 30 Prozent alternativer Antriebsformen bis 2020 erreicht werden.
- Ziff. 6.2 «Treibstoffe» gibt vor, dass ausschliesslich erneuerbarer Strom und Gas aus mindestens 50 Prozent Biogas eingesetzt werden soll.

Die Wegleitung wurde auf die neu redigierte Fahrzeugpolitik vom 1. November 2016 abgestimmt. Sie dient der operativen Umsetzung der Fahrzeugpolitik und enthält die hierfür notwendigen Erläuterungen. Die Wegleitung besteht aus 21 Kapiteln (W1–W21) und wird laufend aktualisiert. Ihr Aufbau orientiert sich thematisch an der Fahrzeugpolitik und ist weiterhin als dynamisches PDF aufgebaut. Damit können die gegenseitigen Verweise, die in der Fahrzeugpolitik und in der Wegleitung bei den einzelnen Ziffern bzw. Kapiteln hinterlegt sind, direkt geöffnet werden.

Die Fahrzeugpolitik und die Wegleitung zur Fahrzeugpolitik vom 1. November 2016 sind für alle Departemente und Dienstabteilungen ab dem 1. Januar 2017 verbindlich. Departements- oder dienstabteilungsspezifische Regelungen, welche die Fahrzeugpolitik nicht regelt, bedürfen der Zustimmung der Fahrzeugkommission.

Die Fahrzeugpolitik vom 19. Dezember 2012 (STRB Nr. 1681/2012) ist per 31. Dezember 2016 aufzuheben.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Die Fahrzeugpolitik vom 1. November 2016 wird genehmigt.
2. Die Fahrzeugpolitik vom 1. November 2016 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
3. Die Fahrzeugkommission ist dafür besorgt, dass den Departementen und Dienstabteilungen alle Unterlagen und Informationen für die Umsetzung der Fahrzeugpolitik in geeigneter Form zur Verfügung stehen.
4. Die Fahrzeugkommission stellt sicher, dass die Wegleitung laufend aktualisiert wird und überprüft die Fahrzeugpolitik alle vier Jahre auf ihre Gültigkeit.
5. Die Fahrzeugkommission wird ermächtigt, die Fahrzeugpolitik aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts anzupassen und informiert die Departemente und Dienstabteilungen entsprechend.
6. Die Aktualisierung der Fahrzeugpolitik nach der periodischen Überprüfung bedarf der Genehmigung des Stadtrats.
7. Der Beschluss des Stadtrats vom 19. Dezember 2012 (STRB Nr. 1681) betreffend die städtische Fahrzeugpolitik wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.

8. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), das Elektrizitätswerk (Fahrzeug-Kompetenzzentrum) und die Mitglieder der Fahrzeugkommission (Versand durch Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe).

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti